

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir haben aus Landes-Fürstl. Vorsorge/ Macht und Hoheit/ aus wichtigen Uns bewegenden Uhrsachen bereits den 28. Julii, 1717. gnädigst verordnet ... daß ... bey Versetz- und Verpfändungen einiger Lehn-Güter/ das allgemeine/ im Heil. Römischen Reich übliche Lehn-Recht und Gesetze gehörig observiret und beobachtet werden solten ... : So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 25. Febr. 1718.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861993632>

Druck Freier  Zugang



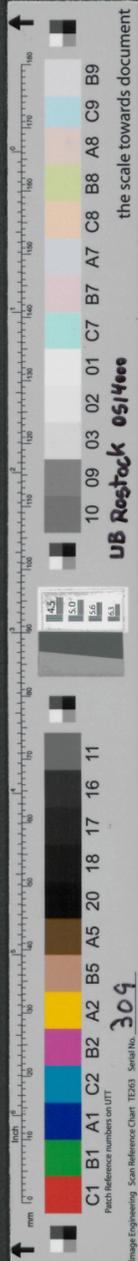


In **WIRTLICHEN** Gnaden /
Carl Leopold /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rastenburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herz /



Wir haben aus Landes-Fürstl. Vorsorge / Macht und Hoheit / aus wichtigen Uns bewegenden Ursachen bereits den 28. Julii, 1717. gnädigst verordnet / und öffentlich publiciren lassen / daß in Unsern Herzogthümern / Fürstenthümern und Landen / bey Versez- und Verpfändungen einiger Lehn-Güter / das allgemeine / im Heil. Römischen Reich übliche Lehn-Recht und Geseze gehörig observiret und beobachtet werden solten ; Daher Wir nicht anders glauben noch vermuthen können / als daß Unsere Vasallen und Unterthanen / ihren Uns geleisteten Eydten und Pflichten gemäß / dieser Unserer gnädigsten und öffentlichen Verordnung gehorsambst nachgelebet haben würden. Nachdem Uns aber glaubhaft vorgetragen worden / daß einige von Unseren / auch ausserdem im höchsten Grad widerspenstigen Vasallen und Unterthanen / in dieser Unserer / denen allgemeinen in Teutschlandt üblichen Lehn-Rechten conformen Verordnung / ihre Widersetzlichkeit spühren und sehen lassen : aus welchem unverantwortlichen Verfahren und Ungehorsam dennoch künftig gar leicht die Exception entstehen könnte : daß diese Unsere Verordnung nicht würcklich observiret / noch derselben nachgelebet sey. Solchem nach renoviren Wir Unsere vorige dießfals aufgelassene Constitution, und befehlen hiemit nachmals Unserer Regierung und Lehns-Canzleyen / wie auch Unserm Hoff- und Land- Gerichte / auch Unsern übrigen Justitz - Collegiis gnädigst / und bey Vermendung Unserer Ungnade ernstlich / daß sie / bey Abfassung der Urtheil / mehr erwehnter Unserer Constitution und Verordnung vom 28. Julii, 1717. schlechterdings folgen / und davon auff keine weise abweichen solten. Wie Wir denn alle darwieder etwan anzuführende Gewohnheiten / welche vor den 28. Julii, 1717. von einigen intendiret werden wollen / hiemit ausdrücklich cassiren und gänzlich auffheben : auch ferner ernstlich verbieten und wollen / daß wieder diese Unsere Landes-Constitution keine Exceptio non usus, oder consuetudinis in contrarium allegiret noch opponiret werden solle. Damit nun dieser Unser beständiger Wille / auch Landes-Constitution und Verordnung zu jedermanis Wissenschaft gelangen möge / so soll auch dieses von allen Canzeln verlesen / und in Städten und Dörffern öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer eigenbändigen Unterschrift und Inseigel ; So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Festung Rostock den 25. Febr. 1718.

Carl Leopold.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Ms-4060.(28.)⁷



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]